

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29. März 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Die öffentliche Petition richtet sich gegen das so genannte Hahnenköppen als Volksbrauch bei bestimmten traditionellen Festen.

Es wird ausgeführt, dass für diese Rituale Tiere zuvor getötet würden und dann - wie bei einem Wettkampf – von mehreren Teilnehmern mit stumpfen Gegenständen gegen den Hals des zuvor aufgehängten Tieres geschlagen werde, bis dieser durchtrennt sei. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes als Staatsziel sei nicht akzeptabel, dass für derartige Veranstaltungen ein Tier getötet und zum Zwecke der Volksbelustigung mit dem toten Tier gespielt werde. Verfahren infolge von Strafanzeigen gegen die Teilnehmer solcher Veranstaltungen seien von der Staatsanwaltschaft regelmäßig mit der Begründung eingestellt worden, dass es sich hierbei um altes Brauchtum handele und die Tiere im Anschluss als Nahrung verwertet würden.

Die öffentliche Petition haben rund 1.500 Unterstützer mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das so genannte Hahnenköppen mit einem lebenden oder aber mit einem zu diesem Zweck getöteten Tier ist nicht zulässig.

Das Tierschutzgesetz schützt gemäß § 1 das Leben und Wohlbefinden des Tieres. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Außerdem verbietet § 3 Nr. 6 des Gesetzes ausdrücklich, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung, wozu auch das so genannte Hahnenköppen zählt, heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes ist jedoch Aufgabe der nach dem Landesrecht zuständigen Behörden. Diese sind – wie das BMELV dem Petitionsausschuss mitgeteilt hat – nach seiner Kenntnis bereits früher gegen diese Veranstaltungen eingeschritten. Das BMELV hat dem Petitionsausschuss weiterhin mitgeteilt, dass seitdem nur noch Attrappen aus Stroh oder dergleichen verwendet würden. Der Petitionsausschuss vertritt daher die Auffassung, dass bei der Verwendung von Attrappen eine Tierschutzrelevanz nicht mehr gegeben ist.

Vorsorglich macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen die Verfolgung und gegebenenfalls die Ahndung von Verstößen gemäß § 15 Abs. 1 Tierschutzgesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen – soweit die Verwendung von für diese Veranstaltungen zuvor getöteten Tieren angesprochen ist – bereits entsprochen ist.